

## **Beitragsordnung der Stadtgruppe Landsberg der Kleingärtner e.V.**

1. Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die der Vorstand festlegt. Sie beträgt 13€.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt 75€.
3. Der Pachtzins wird jährlich fällig. Er beträgt 0,15€ pro Quadratmeter.
4. Für den Wasseranschluss wird eine Grundgebühr fällig. Der Wasserverbrauch wird pro Kubikmeter abgerechnet. Die Grundgebühr beträgt jährlich 15€, pro Kubikmeter Wasser wird mit 4€ abgerechnet.
5. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.
6. Die Anlagenverwalter geben im Frühjahr und im Herbst die Termine bekannt, zu denen die Wasserhähne geöffnet bzw. geschlossen und der aktuelle Zählerstand der Wasserzähler abgelesen werden soll. Die Bekanntgabe erfolgt per Aushang und über die Vereinswebseite. Für den Fall, dass die Ablesung des Wasserzählerstandes nicht termingerecht vom Pächter erfolgt und in Folge dessen durch den Verein vorgenommen werden muss, wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.3.2025 eine Pauschale von 15€ erhoben und per Lastschrift zusammen mit der Wasserabrechnung vom Konto des Pächters eingezogen.
7. Pro Jahr und Garten sind 2 (zwei) unbezahlte Arbeitsstunden zu leisten. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.3.2025 werden ersatzweise pro nicht geleisteter Arbeitsstunde 40€ vom Konto des Pächters abgebucht. Pro mehr geleisteter Arbeitsstunde kann ein Pächter mit 15€ pro Stunde entschädigt werden, bis maximal zur jeweils gültigen Ehrenamtszuschale.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
9. Beitragszahlungen
  - a. Fälligkeit der Beiträge: Der Verein zieht Mitgliedsbeiträge, Pachtzins und Wasser-Grundgebühr per SEPA-Lastschrift jeweils spätestens im April ein. Bei neuen Mitgliedern ca. 4 Wochen nach Aufnahmebestätigung des Mitgliedsantrags. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres eintritt.
  - b. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs und der Gemeinschaftsarbeit, bzw. der Ersatzzahlung für nicht geleisteten Gemeinschaftsarbeit, erfolgt spätestens im Dezember eines Jahres.
  - c. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein hieraus entstehenden Kosten zu erstatten.
  - d. Pro Mahnung werden 5€ Mahngebühr fällig (gemäß §280 BGB).
10. Bereits nach der 2. Mahnung hat der Verein das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses, entsprechend der Vorgaben von Satzung und Gartenordnung.

Stand: 21.02.2026, verabschiedet nach Beschluss der Mitgliederversammlung